Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5704**

14. Wahlperiode 28. 03. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Dr. Uwe-Jens Rössel, Heidemarie Ehlert, Dr. Christa Luft und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5521 –

Insolvenzen von Wohnungsunternehmen – Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung vom 21. Februar 2001 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski … und der Fraktion der PDS (Drucksache 14/5392)

1. Ist aus der Antwort der Bundesregierung auf die Frage 3 der o. g. Kleinen Anfrage, dass die Bundesregierung erst im Rahmen des Antragsverfahrens auf zusätzliche Altschuldenhilfeentlastung Erkenntnisse darüber erwartet, wie viele Wohnungsunternehmen in ihrer Existenz gefährdet sind, zu schlussfolgern, dass die Bundesregierung die Härtefall-Verordnung (einschließlich der damit verbundenen finanziellen Mittel) in Kraft setzte ohne vor der Inkraftsetzung zu wissen, um wie viele existenzbedrohte Unternehmen und wie viele finanzielle Mittel es annähernd geht?

   Wenn nein, warum nicht?

2. Kann sich die Bundesregierung der Auffassung anschließen, dass einer Verordnung, die das Ziel hat, existenzbedrohten Wohnungsunternehmen zusätzliche Altschuldenhilfeentlastung zu ermöglichen, vorausgehen muss, dass man sich im Vorfeld Kenntnis über den Umfang existenzbedrohter Wohnungsunternehmen verschafft, wenn die Verordnung (einschließlich der damit verbundenen finanziellen Mittel) wirksam helfen und praktisch greifen soll?

   Wenn nein, warum nicht?

3. Kann sich die Bundesregierung der Auffassung anschließen, dass – wenn man sich erst im Nachhinein und im Rahmen des Antragsverfahrens Erkenntnisse über die Zahl existenzbedrohter Unternehmen verspricht – hypothetisch der Fall denkbar wäre, dass die zur zusätzlichen Altschuldenhilfeentlastung insgesamt vorgesehenen 700 Mio. DM ggf. nicht ausreichen, um allen existenzbedrohten Unternehmen zusätzliche Altschuldenhilfeentlastung zu gewähren?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 26. März 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Ist sich die Bundesregierung sicher, dass die zur zusätzlichen Altschuldenhilfeentlastung insgesamt vorgesehenen 700 Mio. DM ausreichen, und woher bzw. aufgrund welcher Tatsachen gelangt sie zu dieser Sicherheit?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 zusammen beantwortet.

Die erbetenen exakten Angaben über die Zahl existenzgefährdeter Wohnungsunternehmen und deren Verteilung auf die neuen Länder sind nicht möglich. Hierüber liegen statistische Erhebungen nicht vor. Haushaltsansatz und Verpflichtungsermächtigung zur Altschuldenhilfeverordnung beruhen, wie bei derartigen Haushaltstiteln üblich, auf Schätzungen und Annahmen aufgrund von Angaben aus Wohnungswirtschaft und Bauministerien der neuen Länder. Es liegt auf der Hand, dass derartige Schätzungen, insbesondere da sie auch zukünftige Entwicklungen einbeziehen, mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Fall denkbar ist, dass Wohnungsunternehmen, die nicht unter die Kriterien des § 6a Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz fallen (bspw. einen Wohnungsleerstand von unter 15 % aufweisen) dennoch aus anderen Gründen (bspw. regionale und strukturelle Faktoren, hoher, nicht zu bedienender Kapitaldienst, weitere Abwanderung sowie biologisch bedingte Schrumpfung der Bevölkerung) in ihrer Existenz bedroht sind?

   Wenn nein, warum nicht?

Es trifft zu, dass für etwaige Existenzgefährdungen von Unternehmen, auch Wohnungsunternehmen, grundsätzlich verschiedene Ursachen in Betracht kommen können. In einer martkwirtschaftlichen Ordnung ist es zunächst Angelegenheit der Unternehmen selbst, wandelnden Umständen Rechnung zu tragen, wobei der Staat durch rechtliche Rahmenbedingungen für einzelne Bereiche oder Einzelfälle den Anpassungsprozess begleitet. Dies ist durch das Altschuldenhilfegesetz und einer dazu erfolgten Gesetzesnovelle einschließlich der aufgrund von § 6a Altschuldenhilfegesetz ergangenen Härtefallregelung geschehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333